

Allgemeine Geschäftsbedingungen der LAN-Firmengruppe

1. Kauf von Hardware (insbesondere von Computern, Peripherie und Netzwerkkomponenten) sowie Bezug von Standard-Software in Originalverpackung

1.1. Lieferung und Installation

Die geplanten Termine für Lieferung und Installation ergeben sich aus den individuellen, mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen. Eine von LAN zu vertretende Lieferverzögerung von mehr als 1 Monat über einen vereinbarten Termin berechtigt den Kunden zum Rücktritt vom Vertrag für die betroffene Hardware- oder Software-Komponente, sofern er der LAN vorgängig, schriftlich eine Nachfrist von einem Monat, mit Vorbehalt des Rücktritts bei unbenutztem Ablauf der Nachfrist, gesetzt hat.

Falls vereinbart, wird die Hardware von LAN installiert. Diesfalls rüstet der Kunde den Installationsort vorgängig auf seine Kosten mit allen erforderlichen technischen Einrichtungen aus. Der Kunde ist dafür verantwortlich, dass Dritte (z.B. die Software-Partner des Kunden) rechtzeitig im Voraus LAN alle für die Erfüllung der Aufgabe nötigen Informationen in geeigneter Weise zur Verfügung stellt.

Als Installationsdatum gilt bei vom Kunden installierter Hard- und / oder Software der 7. Kalendertag nach dem Versand / der Übergabe der betreffenden Hardware- und / oder Software-Komponente und bei von LAN installierter Hard- oder Software der Tag, an welchem LAN dem Kunden die Betriebsbereitschaft meldet, subsidiär an welchem die Hardware- bzw. die Software-Komponente vor Ort tatsächlich installiert wurde. Kann die Installation durch LAN aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht unverzüglich erfolgen, gilt der erste Werktag nach Lieferung als Installationsdatum.

1.2. Preis

Die Preise sind Nettopreise, exklusive Zollgebühren, Kosten einer besonderen Verpackung, des Transports zum Installationsort und der Transport-Versicherung, des Auspackens und des Entsorgens des Verpackungsmaterials. Die vorgezogene Recyclinggebühr und die Mehrwertsteuer werden zusätzlich in Rechnung gestellt und offen ausgewiesen. Kleinsendungen erfolgen franko Domizil. Pauschal- oder Festpreise sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen und vorgängig mit objektiv feststellbaren Abnahmekriterien zu verbinden, ansonsten liegen Pauschalansätze pro Leistungseinheit oder pro Leistungsbeschreibung vor.

1.3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Falls in der Auftragsbestätigung nicht abweichend geregelt, sind die Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Fakturatum zahlbar. Danach verfällt der Kunde automatisch in Verzug mit einem Verzugszins pro Monat von 1,5 % des geschuldeten Betrags.

1.4. Eigentum

Bis zur vollständigen Bezahlung aller ausstehenden Beträge behält sich LAN das Eigentum an den gelieferten Hardware-Komponenten vor. Falls der Kunde in Verzug gerät, ist LAN berechtigt, den Eigentumsvorbehalt auf Kosten des Kunden im Eigentumsvorbehaltregister eintragen zu lassen und / oder die Hardware-Komponenten zurückzuverlangen und alle aus der Nichterfüllung des Vertrages zustehenden Rechte geltend zu machen. Der Kunde ermächtigt LAN zur Anmeldung der Eintragung im Eigentumsvorbehaltregister

Bei der Installation von Hardware-Komponenten gehen allfällige, ausgetauschte Hardware-Komponenten nach Belieben von LAN in deren Eigentum über.

1.5. Daten und Software

Der Kunde ist für den Einsatz der Hardware-Komponenten, die damit erzielten Resultate, für die Bereitstellung von Ausweichlösungen und für Sicherheitsmassnahmen zum Schutze gespeicherter Daten vor Zerstörung oder Missbrauch zuständig.

1.6. Garantie

Die Garantie entfällt, wenn Originalobjekte (Hardware, Software) verändert wurden. Als Änderung gilt jeder Eingriff in die Originalstruktur inklusive die Verbindung von Originalobjekten mit Objekten anderer Lieferanten als LAN.

Die Ansprüche der Kunden sind beschränkt auf die von den Herstellern und Importeuren übernommene Garantie. Über deren Haftungskonditionen orientiert sich der Kunde vorgängig zum Vertragsschluss. Davon abweichende und / oder darüber hinausgehende

Ansprüche, namentlich solche gegen LAN werden wegbedungen, subsidiär auf die Erstattung des Kaufpreises beschränkt.

1.7. Change Management

Während der Realisierung eines Projektes können beide Vertragspartner jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages des Kunden wird ihm LAN innert 14 Tagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat. Beeinflusst eine solche Änderung das Projekt erheblich, informiert LAN den Kunden über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und der Konsequenzen auf das vereinbarte Projekt sowie darüber, ob das Projekt bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden muss, und wie sich ein solcher Unterbruch auf den Preis und die Termine auswirken würde. Änderungsanträge der LAN werden nach Möglichkeit im Einvernehmen mit den Kunden ausgearbeitet. Der Kunde wird LAN seinen Entscheid über einen solchen Änderungsantrag innert 1 Woche mitteilen.

2. Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Die nachstehenden Bestimmungen regeln die Erbringung von Dienstleistungen durch LAN. Die Dienstleistungen durch LAN werden gemäss Art. 394ff OR erbracht, entweder als Projekte (mit einem definierten Beginn und Ende) oder als blosses Tätigwerden (Beratung, Support).

2.1. Erbringung der Dienstleistung und Mitwirkungspflichten des Kunden

LAN erbringt die vereinbarten Leistungen mit sachgemässer Sorgfalt; die geschuldete Leistung bemisst sich nicht an einem im Voraus festgelegten Arbeitsergebnis. Erbringt LAN die Dienstleistung selber, ist LAN verantwortlich für

- Know-how
- Angemessenheit der einzusetzenden Mittel
- Terminplanung
- Sorgfältige Auswahl, Ausbildung und Anweisung zur fachgerechten Arbeitsweise der eingesetzten Mitarbeitenden.

Stattdessen kann LAN auch einen oder mehrere Substituten einsetzen. Diesfalls ist LAN verantwortlich für die sorgfältige Auswahl und Instruktion des / der Substituten.

Der Kunde hat zusätzlich zu den gesondert spezifizierten, folgende Mitwirkungspflichten:

- bei der Bezeichnung von geeigneten Kontaktpersonen
- beim Einholen nützlicher Information von Dritten (z.B. den Software-Partnern des Kunden)
- bei der Erteilung von Arbeitsanweisungen
- bei der Überwachung und Kontrolle der Dienstleistungen
- bezüglich dem Zugang zu Daten und Arbeitsplätzen
- bei der Durchführung ablaufrelevanter Zwischenprüfungen und beim Fällen von Zwischenentscheiden

Verzögerungen und Mehraufwand durch fehlerhafte Erfüllung von Mitwirkungspflichten gehen nach Aufwand zulasten des Kunden.

2.2. Honorar, Spesen und Nebenkosten

Die Arbeiten werden nach Aufwand abgerechnet. Dies gilt auch bei einem spezifizierten Kostenrahmen (Circa-Preis). Pauschal- oder Festpreise sind als solche ausdrücklich zu bezeichnen und vorgängig mit objektiv feststellbaren Abnahmekriterien zu verbinden, ansonsten liegen Pauschalansätze pro Leistungseinheit oder pro Leistungsbeschreibung vor.

Preisschätzungen und Preisdächer basieren auf den bei Abschluss bekannten Grundlagen. Sollten sich diese wesentlich ändern, ist LAN berechtigt, die vereinbarten Parameter (z.B. Mitwirkung des Kunden, Preise, Termine, Kriterien und Umstände der Erfüllung) angemessen anzupassen.

Die im Vertrag aufgeführten Ansätze können durch LAN unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 1 Monat schriftlich geändert werden. Der Kunde hat dann jedoch das Recht, den Vertrag mit einer Mitteilungsfrist von 7 Tagen auf das nächste Monatsende zu kündigen.

Soweit nicht anders vertraglich vereinbart, ist LAN berechtigt, die Kosten und Auslagen im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten von Personal, Porti, Kosten für Datenträger und Datenübermittlung) separat in Rechnung zu stellen.

2.3. Rechnungsstellung und Zahlungsbedingungen

Dienstleistungen werden einschliesslich Reisezeit und allfällig weiterer vereinbarter Aufwendungen (z.B. Reise- und Aufenthaltskosten, Porti, Kosten für Datenträger und Datenübermittlung), Steuern, Abgaben und Gebühren monatlich in Rechnung gestellt. Leistungskomponenten mit einem Pauschalpreis oder Pauschalansatz pro Leistungseinheit oder Leistungsbeschreibung werden an den vereinbarten Terminen fakturiert.

Falls in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart, wird der Kunde alle Rechnungen innerhalb von 10 Tagen ab Fakturatum netto bezahlen. Danach verfällt der Kunde automatisch in Verzug mit einem Verzugszins pro Monat von 1,5 % des geschuldeten Betrags. Solange der Kunde sich in Verzug befindet, kann LAN unter Aufrechterhaltung des Vertrages ihre vertraglichen Leistungen ohne weiteres bis zur Begleichung der fälligen Forderungen zurückhalten.

Die Mehrwertsteuer ist in den Preisen nicht enthalten und wird zusätzlich und offen in Rechnung gestellt.

Ohne Mitteilung des Kunden gilt eine Rechnung nach Ablauf der Zahlungsfrist als angenommen.

2.4. Personal

LAN ist in der Zuteilung ihres Personals bestrebt, besondere Wünsche ihrer Kunden zu berücksichtigen. Sie kann Dienstleistungen gleicher oder ähnlicher Art auch für andere Kunden erbringen und ist beim Einsatz ihres Personals nicht beschränkt.

LAN kann Dritte (Unterbeauftragte oder Unterverlieferanten) für die Erbringung der Dienstleistungen beziehen und / oder sie damit beauftragen.

Für jedes vereinbarte Projekt bestimmen die Vertragspartner je eine Koordinationsperson.

2.5. Vertrauliche Daten

LAN wird ihr Personal oder von ihr beigezogene Dritte anweisen, als vertraulich bezeichnete finanzielle, statistische oder personenbezogene Daten, welche sich auf den Geschäftsbereich des Kunden beziehen und die ihr im Rahmen der Erbringung der Dienstleistungen zur Verfügung gestellt werden, mit der gleichen Sorgfalt und Diskretion wie vertrauliche Daten der LAN zu behandeln.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung gilt jedoch weder für Daten, die allgemein zugänglich bzw. der LAN schon bekannt sind, noch für solche, die von der LAN unabhängig ausserhalb des Vertrages entwickelt oder rechtmässig von Drittpersonen erworben werden. Auch Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen und der LAN zur Verfügung gestellt oder bei der Erbringung der Dienstleistungen durch die LAN allein oder gemeinsam mit dem Kunden entwickelt werden, braucht LAN nicht vertraulich zu behandeln.

2.6. Eigentum, Urheberrechte, Patentrechte und Lizenzen

Soweit im Vertrag nichts Abweichendes geregelt ist, gehören die Rechte an den für Kunden entwickelten Unterlagen und Auswertungen in schriftlicher und/oder maschinell lesbarer Form (einschliesslich Dokumentation, Listen oder anderer Programmunterlagen sowie Programmen auf Datenträgern) dem Kunden und der LAN. Der Kunde erhält seine Eigentumsrechte erst mit der vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Beide Vertragspartner können unabhängig voneinander und unbeschränkt diese Rechte ausüben sowie über sie verfügen, ohne das Einverständnis des anderen einzuholen. Sie haben beide das Recht, Unterlagen und Auswertungen mit ihrem Urheberrechtsvermerk zu versehen.

Ideen, Konzepte, Erfahrungen und Methoden in Bezug auf die Informationsverarbeitung, welche bei der Erbringung der Dienstleistungen durch die LAN allein oder in Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickelt worden sind, können von beiden beliebig verwertet werden.

Der Kunde sichert zu, dass er LAN keine Unterlagen unterlassen wird, welche rechtlich geschützte Werke Dritter, weder direkt noch in verarbeiteter oder umgestalteter Form, enthalten, oder dass er berechtigt ist, LAN die Unterlagen zum Zwecke der Erbringung der Dienstleistungen zu überlassen.

Werden bei der Erbringung der Dienstleistungen Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen gemacht, welche Ideen, Konzepte, Erfahrungen oder Methoden einschliessen, die sich auf die Informationsverarbeitung beziehen, so gilt folgendes: Patente an Entdeckungen, Erfindungen oder Verbesserungen, welche

- von Mitarbeitern des Kunden gemacht worden sind, gehören dem Kunden. Er gewährt LAN jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch
- von LAN-Mitarbeitern oder von ihr beigezogenen Dritten gemacht worden sind, gehören LAN. Dem Kunden wird jedoch ein nicht ausschliessliches, unwiderrufliches, weltweites und gebührenfreies Recht zum Gebrauch gewährt.
- durch Mitarbeiter des Kunden gemeinsam mit LAN sowie von LAN beigezogenen Dritten gemacht worden sind, gehören dem Kunden und LAN, ohne dass gegenseitig Gebühren erhoben werden. Der Kunde und LAN können ihre Rechte ohne Zustimmung des anderen auf Dritte übertragen oder Dritten Gebrauchsrechte einräumen.

2.7. Garantie und Haftung

LAN wird ihre Kenntnisse und Erfahrungen sowie die allgemein anerkannten Grundsätze auf den durch den Vertrag erfassten Gebieten berücksichtigen.

Bei Vorliegen und Mitteilung eines Mangels während 20 Tagen nach Ablieferung steht dem Kunden anstelle allfälliger Gewährleistungsansprüche des Obligationenrechts ausschliesslich das Recht auf Nachbesserung zu.

Die Garantieleistungen umfassen weder Instandsetzung noch erhöhten Aufwand infolge äusserer Einflüsse, unrichtiger Bedienung oder anderer Gründe, die vom Kunden zu vertreten sind.

LAN schliesst jede Haftung für indirekte Schäden oder Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen oder Ansprüche Dritter, aus, sowie für Mängelgeschäden, für Schäden aus der Nichterfüllung von vertraglichen Verpflichtungen des Kunden oder Schäden infolge Datenverlusten im Rahmen des gesetzlich Möglichen aus.

2.8. Beendigung

Der Kunde ist unter Beachtung einer Mitteilungsfrist von 30 Tagen jederzeit berechtigt, schriftlich auf die Erbringung einzelner oder aller Dienstleistungen zu verzichten. Im Falle der Kündigung des Vertrages wird der Kunde die Kosten der darunter bereits erbrachten Dienstleistungen (inklusive Aufwände für Abrechnung und Liquidation des Vertrages) bezahlen.

Jeder der beiden Vertragspartner kann den Vertrag sofort auflösen, wenn der andere Vertragspartner den Vertrag verletzt und seinen Verpflichtungen nicht innert 30 Tagen nach schriftlicher Aufforderung nachkommt.

2.9. Change Management

Während der Erbringung von Dienstleistungen können beide Vertragspartner jederzeit Änderungen der vereinbarten Leistungen vorschlagen. Im Falle eines Änderungsantrages des Kunden wird ihm LAN innert 14 Tagen mitteilen, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf den Vertrag, insbesondere auf Preis und Termine, hat. Beeinflusst eine solche Änderung das Projekt erheblich, informiert LAN den Kunden über die Dauer und Kosten einer detaillierten Abklärung, die vorläufige Einschätzung der Realisierbarkeit und der Konsequenzen auf das vereinbarte Projekt sowie darüber, ob das Projekt bis zum Entscheid über die Vornahme der Änderung ganz oder teilweise unterbrochen werden muss, und wie sich ein solcher Unterbruch auf den Preis und die Termine auswirken würde. Änderungsanträge der LAN werden nach Möglichkeit im Einvernehmen mit dem Kunden ausgearbeitet. Der Kunde wird LAN seinen Entscheid über einen solchen Änderungsantrag innert 1 Woche mitteilen.

3. Schlussbestimmungen

Die Auftragserteilung erfolgt stillschweigend oder ausdrücklich durch die Unterzeichnung einer Auftragsbestätigung durch den Kunden und die Gegenzeichnung durch LAN. Die Liefergüter und Dienstleistungen sind in den Offerten / Auftragsbestätigungen / Anhängen spezifiziert. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Auftragsbestätigungen / Anhänge regeln die Beziehungen zwischen den Vertragspartnern abschliessend und ersetzen die vor Vertragsschluss geführten Verhandlungen und Korrespondenzen. Bei Widersprüchen zwischen dem Vertrag, den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen' und der Offerte gehen die Bestimmungen des Vertrages / der Auftragsbestätigungen denjenigen dieser 'Allgemeinen Geschäftsbedingungen' und diese denjenigen der Offerte vor.

Zur Ausübung von Rechten und Pflichten aus diesem Vertrag bestimmte Mitteilungen sind in schriftlicher Form, per Brief oder mit Telefax / e-mail zu Händen der vorgängig definierten Kontaktpersonen zu richten.

Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen mit dem Kunden ist eine Bearbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie Kundenadresse, Installationsort, Ansprechpartner und Spezifikation der Lieferung, unumgänglich. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die LAN-Firmengruppe und deren externe Partner solche Daten bearbeiten.

Die Einstellung oder Inanspruchnahme von Dienstleistungen in irgendeiner Form der mit Ausführung von Leistungen unter diesem Vertrag betrauten Mitarbeiter oder Hilfspersonen des andern Vertragspartners während der Vertragsdauer und innerhalb eines Jahres nach Vertragsbeendigung bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung. Im Falle der Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung schuldet der vertragsbrüchige Vertragspartner eine Konventionalstrafe in der Höhe eines Netto-Jahresgehaltes des abgeworbenen Mitarbeiters, mindestens jedoch von CHF 100'000.- unter Vorbehalt des Nachforderungsrechts für den weiteren nachgewiesenen Schaden. Die Bezahlung der Konventionalstrafe befreit nicht von der Einhaltung dieser Verpflichtung.

Die Rechte und Pflichten der Vertragspartner gemäss Ziffer 1.6. Garantie, Ziffer 2.5. Vertrauliche Daten, Ziffer 2.6. Eigentum, Urheberrechte, Patentrechte und Lizenzen und Ziffer 2.7. Garantie und Haftung behalten ihre Gültigkeit auch nach der Beendigung eines Vertrages und binden sowohl die Vertragspartner als auch deren Rechtsnachfolger.

Jede Abtretung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag bedarf einer schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Kunden und LAN.

Die Verrechnung irgendwelcher Ansprüche eines Vertragspartners mit Gegenforderungen des anderen Vertragspartners bedarf der vorgängigen schriftlichen Vereinbarung.

Sollten sich einzelne Bestimmungen oder Teile dieses Vertrages als nichtig oder unwirksam erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in einem solchen Fall den Vertrag so anpassen, dass der mit dem nichtigen oder unwirksam gewordenen Teil angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

Dieser Vertrag untersteht dem schweizerischen Recht, unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980.

Die Vertragspartner vereinbaren, bei Meinungsverschiedenheiten vor Anrufung des Richters eine gütliche Einigung anzustreben, nötigenfalls unter Beizug eines unabhängigen Sachverständigen als Schiedsgutachter.

Sollte sich eine gerichtliche Beurteilung dennoch nicht vermeiden lassen, bestimmen sie als Gerichtsstand für Klagen gegen LAN deren Sitz in Biel und für Klagen gegen den Kunden dessen Sitz oder Wohnort.